

ARBEITSRICHTLINIEN

Berufsgruppenausschuss (BGA)

der SozialarbeiterInnen in der

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten -

Kunst, Medien, Sport, freie Berufe -

Landesgruppe Wien

(GdG-KMSfB – LG Wien)

§ 1

Der Berufsgruppenausschuss ist ein beratendes Gremium in der GdG-KMSfB – LG Wien.

Der Berufsgruppenausschuss besteht aus:

1. den Abteilungsausschüssen der Magistratsabteilungen 03, 11, 17, 50 und 57; der Magistratsabteilungen 15, 40, Fond Soziales Wien (plus FSW Töchter GmbHs) und des Krankenanstaltenverbundes (KAV), die jeweils von den dort beschäftigten SozialarbeiterInnen, welche Mitglieder der GdG-KMSfB sind, gewählt werden.
2. Einem Gremium (BGA), in welches die Mitglieder aus den Abteilungsausschüssen entsendet werden.
3. Sollten Veränderungen in der Organisation des Magistrats der Stadt Wien , im FSW (plus Töchter GmbHs) bzw. im KAV stattfinden, obliegt die Anpassung der Struktur der im § 1.1. beschriebenen Ausschüsse dem BGA selbst.

Änderungen sind dem Landesvorstand der GdG-KMSfB - LG Wien bekannt zu geben.

§ 2

Alle Ausschüsse haben in berufsspezifischen und gewerkschaftlichen Fragen gegenüber den jeweils zuständigen Gewerkschaftsgremien ein Vorschlagsrecht.

Für die Abteilungsausschüsse ist dies die jeweils zuständige Hauptgruppe, für den BGA der Landesvorstand der GdG-KMSfB – LG Wien.

§ 3

Der BGA und die Abteilungsausschüsse haben das Recht, über die sich aus § 2 ergebenden Fragen Informationen einzuholen und über Verlangen informiert zu werden.

Ebenso sind die Abteilungsausschüsse und der BGA gegenüber dem Landesvorstand der GdG-KMSfB – LG Wien berichtspflichtig.

§ 4

Die Abteilungsausschüsse bestehen aus:

den Magistratsabteilungen 03, 11, 17, 50 und 57:	15 Mitglieder
den Magistratsabteilung 15, 40, FSW (plus Töchter GmbHs):	7 Mitglieder
dem KAV:	2 Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse sind spätestens alle fünf Jahre von den Mitgliedern der GdG-KMSfB - LG Wien, welche am in der Wahlausschreibung festgesetzten Stichtag (§ 7) als SozialarbeiterIn in einer dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Dienststelle beschäftigt sind, mittels Briefwahl zu wählen.

Die Erstellung einer detaillierten Briefwahlordnung obliegt dem BGA selbst und muss vom Landesvorstand der GdG-KMSfB – LG Wien bestätigt werden.

§ 6

Festgelegt werden folgende Eckpunkte der Wahlordnung:

1. Jede/r SozialarbeiterIn kann für den Abteilungsausschuss, für den sie/er wahlberechtigt ist, kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens vier Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss bekannt gegeben werden. Die Kandidatur muss den Vor- und Nachnamen, die Wohnadresse und die Dienststelle enthalten.
2. Die KandidatInnen müssen zum Stichtag Mitglied der GdG-KMSfB - LG Wien sein.
3. Die Wahl der Mitglieder zu den Abteilungsausschüssen ist vom jeweils zuständigen BGA unter Bekanntgabe des Wahltages (das ist jener Zeitpunkt, an welchem die Briefwahlstimmen beim Wahlausschuss eingelangt sein müssen) und des Stichtages auszuschreiben. Die Wahl der Abteilungsausschüsse hat an einem Tag zu erfolgen. Stichtag ist der Tag, der sechs Wochen vor der Wahl liegt.
4. Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung ist auch ein aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bestellen.
5. Die Organisation der Wahl obliegt dem Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit dem für die Ausschreibung jeweils zuständigen BGA (Absatz 3).
Für jeden Abteilungsausschuss sind Stimmzettel auszusenden. Diese haben jedenfalls die Bezeichnung des Ausschusses, die Zu- und Vornamen der KandidatInnen in alphabetischer Reihenfolge sowie einen Kreis zu enthalten.
6. Jede/r Wahlberechtigte hat aus der Reihe der am Stimmzettel angeführten KandidatInnen mindestens eine/n Kandidatin/en im dafür zugehörigen Kreis anzukreuzen. Sie/ Er kann jedoch KandidatInnen bis zur Höchstzahl der zu vergebenden Mandate KandidatInnen ankreuzen. Wird kein/e KandidatIn oder KandidatInnen über die Zahl der zu vergebenden Mandate angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.
7. Die Zuweisung der Mandate erfolgt in der Reihenfolge der Stimmenanzahl. KandidatInnen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, verbleiben – in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl – auf der Liste der ErsatzkandidatInnen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.
8. Das Gesamtwahlergebnis ist vom Wahlausschuss den zuständigen Hauptgruppen und dem Wiener Landesvorstand der GdG-KMSfB bekannt zu geben.
9. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein auf der Liste der ErsatzkandidatInnen stehendes Ersatzmitglied nach. Kooptierungen in die Ausschüsse sind durch einen einstimmigen Beschluss der Ausschüsse möglich, wobei hier auf regionale Gesichtspunkte (z. B. Dienststellen) Rücksicht zu nehmen ist.

§ 7

Der BGA besteht aus zehn Mitgliedern, die von den Abteilungsausschüssen nominiert werden.

Mandatsverteilung:

Ausschuss der Magistratsabteilungen 03,11,17, 50 und 57:	5 Mandate
Ausschuss der Magistratsabteilungen 15, 40, FSW (plus Töchter GmbHs):	3 Mandate
Ausschuss des KAV:	2 Mandate

§ 8

Die Abteilungsausschüsse sollen ihre Sitzungen mindestens viermal jährlich abhalten.

Vor allem zuständig sind die Abteilungsausschüsse für:

- Beratung abteilungsinterne berufsspezifischer Fragen der SozialarbeiterInnen;
- Beratung der Themen des BGA bezüglich abteilungsinterner Fragen;
- Beratung von Themen, welche von der Hauptgruppe zugewiesen wurden;
- Die gesamte organisatorische Abwicklung in von den Abteilungsausschüssen selbst durchzuführen. Die jeweils zuständige Hauptgruppe soll sie dabei in geeigneter Weise unterstützen.

§ 9

Der BGA soll mindestens zweimal jährlich tagen. Dieser Ausschuss beschäftigt sich mit berufsspezifischen und abteilungsübergreifenden Themen.

§ 10

Jeder Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und ein/e VertreterIn, die für die organisatorischen Agenden zuständig sind. Die Vertretung nach Außen erfolgt über Auftrag durch den jeweiligen Ausschuss.

Die jeweils zuständigen Gewerkschaftsgremien (Hauptgruppe, Landesvorstand der GdG-KMSfB – LG Wien) sind über die Wahl und über etwaige personelle Veränderungen zu informieren.

§ 11

Die Abstimmungen in den Ausschüssen erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Landesvorstand der GdG-KMSfB – LG Wien zu genehmigen.